

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am 25.11.2009 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Sallgast gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Dollenchen
- b) Friedhof Göllnitz**
- c) Friedhof Sallgast
- d) Friedhof Zürchel

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sallgast waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

§ 3 Schließung und Aushebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Schließung und Aufhebung sind nach § 30 des BbgBestG vorzunehmen. Die entsprechenden rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof wirtschaftliche tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

- c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende wie Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, die in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, ihre fachliche Qualifikation und einen ausreichenden Haftpflichtschutz nachweisen können.
- (3) Gewerbetreibende haben bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen an Werktagen, außer bei Bestattungen, ausgeführt werden. Die für die Bestattung erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes während der Dienstzeiten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahigrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden in Abstimmung mit dem Bestattungsinstitut durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden die Wünsche, der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bestattungen sollen in der Regel 6 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 7 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Ausstattung wird durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgelegten Zeiten sehen.
Das Öffnen und das Schließen der Särge darf nur durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 8 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.

§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen. Das Ausheben und Schließen der Gräber auf dem Friedhof in Göllnitz erfolgt durch Nachbarschaftshilfe.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel)
 - bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
 - bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und beträgt für alle Friedhöfe:

für Erdbestattungen	25 Jahre
für Urnenbestattungen	20 Jahre.

Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer der Nutzungsrechte mindestens der Ruhezeit entspricht, bzw. die Ruhefrist durch Verlängerung des Nutzungsrechtes einer bereits erworbenen Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte gedeckt ist. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 11 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt und beträgt für

Reihengräber / Erdbestattung	25 Jahre
Wahlgräber / Erdbestattung	30 Jahre
Urnengrabstätten	25 Jahre
Kinderreihengräber / Erdbestattung	25 Jahre

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird erst mit Eintritt des Bestattungsfalles vergeben.
Einmal jährlich erfolgt eine Abstimmung des Belegungsplanes der Grabstätten mit den Ortsvorstehern.

- (2) Für alle Grabarten wird ein Nutzungsrecht vereinbart.
Bei Reihengrab gilt Nutzungsrecht => Ruhezeit
Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (1 oder mehrere Gräber) und Urnenwahlgrabstätten (1 – 4 Urnen) kann auf Antrag verlängert werden.

- (3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn

- a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
- b) das Nutzungsrecht entzogen wird.
- c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, da die Ruhefrist abgelaufen ist.

Die Friedhofsverwaltung kann dann über die Grabstätte verfügen.

- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten schriftlich die Einebnung der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Wird das Nutzungsrecht entzogen, haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies durch die Nutzungsberechtigten nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend Ziffer (3) Buchstabe b) und c) erlischt.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet des § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Umbettungen werden grundsätzlich durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Leichen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Nutzungsrechte können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden nach
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Anonyme Urnengrabstätte (Grüne Wiese) **Friedhof Sallgast**
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von Gräften und Grabgebäuden ist grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten/Grabstätteninhaber haben bei Anschriftänderung die Friedhofsverwaltung schriftlich zu informieren.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
Durch den Erwerb einer Reihengrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erlangt.
Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Reihengrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung entstehenden Rechte und Pflichten.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
Größe der Gräber: 1,30 m x 0,80 m;
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 8. Lebensjahr
Größe der Gräber: 3,00 m x 1,25 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Reihengrabstätten müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten geräumt werden.
Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist werden vorher öffentlich durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung die Entsorgung des Grabzubehörs auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Über die Wiederbelegung / Wiederverwendung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind **ein** oder mehrere Gräber für Särge, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Nutzungsrecht für **30** Jahre verleihen kann.
Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb zur Bestattung anstehender Abteilung gewählt werden.
Durch den Erwerb einer Wahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt.
Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Wahlgrabstätte abgeschlossen.
Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Wahlgrabstätte.
Die Abmessungen sind bei Wahlgräbern in geschlossenen Grabfeldern einschließlich der anteiligen Flächen der Zwischenräume:
 - a) **3,00 m x 1,50 m für eine Stelle,**
 - b) für jede weitere Stelle 1,50 m dazu,
 - c) in bestehenden Feldern Abmessungen nach Möglichkeit.
- (2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig, wenn die Ruhezeit der Urnen durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine zweite Erdbestattung erfolgen.
- (4) Bei jeder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Nutzungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) den überlebenden Ehegatten
 - b) die Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Geschwister
 - e) die Enkelkinder
 - f) die nicht unter a) bis e) aufgeführten Erben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung nach öffentlicher Bekanntmachung über die Grabstellen verfügen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** verliehen wird. Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Durch den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Urnenbeisetzungen auf dieser Grabstätte.
- (2) Je Grabstätte können **1 - 4 Urnen** beigesetzt werden. Bei jeder Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Nutzungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.
- (3) Bei Ablauf der Nutzungszeit von Urnenwahlgräbern gilt entsprechend § 15 Abs. 6.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden die noch vorhandenen Aschenreste an geeigneter Stelle des Friedhofes beigesetzt.

§ 17 Anonyme Urnengrabstätten auf der „Grünen Wiese“

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der „Grünen Wiese“ erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. **Eine Ausbettung einer beigesetzten Urne ist nicht möglich.** Für die Beisetzung einer Urne wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Pflege der anonymen Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.
- (3) Grabmalgestaltungen nach Pkt. V der Friedhofsverwaltung sind nicht statthaft.

§18 Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht.
Jede Urne erhält eine Namens- oder Namentafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird.
Für die Beisetzung der Urne, der Anfertigung und Verlegung der Namens- oder Namentafel wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namens- oder Namentafel wird von der Friedhofsverwaltung nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben.
Für die Größe und Gestaltung gilt:
 - a) Größe : 25x15x6 cm
 - b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenflächen optiert
 - c) Beschriftung: 1. Zeile: Vorname , Name
2. Zeile: Geburtsjahr - Sterbejahr
 - d) Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch,
 - e) Schriftfarbe: hellgrau getönt.
- (3) Individuelle Grabmalgestaltungen nach Punkt V der Friedhofsordnung sind nicht statthaft.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.

§ 19 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von Kommune und „ Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge“ unterhalten.
- (2) Veränderung dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die örtliche Eigenart und Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Alle Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in würdiger Weise gärtnerisch angelegt und dauernd unterhalten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Wird eine Grabstätte nach Herstellung des Grabhügels nicht gärtnerisch angelegt und unterhalten, so kann die durch die Friedhofsverwaltung eingesät werden.

§ 21 Grabmalgestaltung

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen und dem Friedhofszweck entsprechen.
- (2) Wenn in Grabstellen ein Denkmal steht, Urnen- oder Erdbestattung hinzukommt, kann eine Namens- oder Namentafel oder ein kleines Denkmal mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gesetzt werden.
- (3) Die Form des Denkmals soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (4) Die Schriftordnung sowie die Verwendung von Sinnzeichen muss klar auf die Aussage des Grabmals sowie auf Größe und Form desselben bezogen sein.

§ 22 Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann, in der Regel einem Bildhauer, Steinmetzen oder einem anderem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (erhältlich beim Steinmetzbetrieb)vom Auftraggeber über den Steinmetz/Bildhauer bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben und Aussagen über Fundamentierung, evt. Sockel, Farbe, Vergoldung und Schriftart enthalten.
- (4) Steinmetze/Bildhauer müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Durch den Steinmetzbetrieb ist die Standsicherheit des Denkmals nachzuweisen. Sie sind gehalten, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Wird eine Auflage nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden. In besonderen Fällen kann von der Friedhofsverwaltung mit dem Grabmalersteller vor der Aufstellung des Grabmales eine Abnahme verlangt werden.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (7) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (8) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller entfernt werden.
- (9) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (10) Für die Beräumung nach Ablauf der Ruhefristen bzw. Erlöschen der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen in § 11 Ziffer (4) und § 15 Ziffer (4).

§ 23 Erhalt von Grabmalen bzw. Grabsteinen

- (1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, Grabsteine oder Teile von ihnen sollten unter Schutz gestellt werden. Festlegungen hierzu werden durch die Gemeindevertretung gesondert erlassen. **Diese Grabmale gehen in das Eigentum der Gemeinde über.**
- (2) Grabsteine von Grabstätten, die über 50 Jahre alt sind, für die es keine Nutzungsberechtigten mehr gibt und deren Nutzungszeitraum abgelaufen ist, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Eine Entfernung solcher Steine kann nur mit einem Beschluss der Gemeindevertretung vorgenommen werden.
- (3) Für die Sicherung der unter Ziffer (1) und (2) festgelegten Regelungen kann für jeden Friedhof durch die Gemeindevertretung eine Kommission aus Gemeindevertretern und sachkundigen Bürgern berufen werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung legt vor Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten der Gemeindevertretung eine Auflistung dieser Grabstellen vor. Die Gemeindevertretung entscheidet zur jeweiligen Verfahrensweise. Die Gemeinde kann die Hinterbliebenen nicht verpflichten, das Grabmal stehen zu lassen.
- (5) **Nach Antragstellung durch Nutzungsberechtigten können Grabsteine, die nicht unter Ziffern (1) und (2) fallen, bei Einebnung von Grabstätten stehen bleiben, wenn von den Nutzungsberechtigten dafür eine jährliche Gebühr entrichtet wird. Die Höhe der Gebühr regelt die Friedhofsgebührensatzung.**

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind nur mit Pflanzen zu versehen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege durch den Nutzungsberechtigten, ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ist nicht gestattet.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind für die Dauer der Grabstättennutzung für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabsteine/ Grabmale verantwortlich.
- (7) Einmal jährlich erfolgt die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale durch eine Firma. Festgelegte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten des Grabstelleninhabers zu beheben.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Verantwortliche, nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Für die Anwendung von Abs. (2) ist von der Friedhofsverwaltung die Überprüfung nach § 22 Ziffer (1), (2) und (4) vorzunehmen.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht.

§ 28 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz), für die amtsangehörige Gemeinde Sallgast verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der Gemeinde Göllnitz vom 08.10.2001 und der Gemeinde Sallgast vom 15.01.2003 außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Massen-Niederlausitz, den 03.12.2009



Gottfried Richter
Amtdirektor